



Volksbegehren „Artenvielfalt“

Die Landeswahlleiterin hat die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Frau Dr. Gabriele Andretta, und den Ministerpräsidenten Stephan Weil darüber informiert, dass ihr die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 48 der Niedersächsischen Verfassung in der vom Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz vorgeschriebenen Weise angezeigt worden ist.

Das Volksbegehren läuft unter der Bezeichnung „**Artenvielfalt**“

Dem Volksbegehren liegt der Entwurf für ein Gesetz zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt in Niedersachsen zugrunde, der auf Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) abzielt. Die zentralen Ziele sind dabei die Schaffung von mehr Vielfalt in der Landschaft u. a. durch verstärkte Schaffung von Blühstreifen und Gewässer-Randstreifen, der Erhalt von artenreichen Wiesenlebensräumen, die naturnähere Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder sowie die Stärkung der ökologischen Landwirtschaft und ein geringerer Pestizideinsatz. Dazu sollen lebensraumschützende Vorgaben insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesetzlich verankert werden. Sich aus den Maßnahmen ergebende Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft sollen ausgeglichen werden. Der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Kostenabschätzung zufolge werden bei Umsetzung der gesetzlichen Regelungen haushaltswirksame Ausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von rund 45 Mio. Euro jährlich erwartet. Für die kommunale Ebene wird insgesamt mit einem zusätzlichen Kostenaufwand in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro jährlich gerechnet, die wegen Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus Landesmitteln zu erstatten seien. Die Ausgaben fallen u. a. für Ausgleichszahlungen für die Bodennutzer sowie für steigenden Verwaltungsaufwand und Monitoringsverpflichtungen an.

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens hat die Landeswahlleiterin das Muster für den Unterschriftenbogen des Volksbegehrens verbindlich festgelegt und der Vertreterin und den Vertretern übermittelt.

Zum weiteren Verfahrensablauf hat die Landeswahlleiterin auf Folgendes hingewiesen:

- Nach Veröffentlichung des Volksbegehrens im Niedersächsischen Ministerialblatt können Unterschriftenlisten bei den Gemeinden eingereicht und von diesen zur Feststellung der Stimmberechtigung und zur Sammlung geprüft werden.

| | | |
|--|---|--|
| Nr. LWL VB Artenvielfalt/1 Niedersächsische Landeswahlleiterin - Geschäftsstelle - Lavesallee 6, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-4790, 4792 Fax: (0511) 120-4789 | www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de |
|--|---|--|

- Für die Abgabe läuft von dem Tag nach Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt an eine Frist von sechs Monaten.
- In diesem Zeitraum müssen 25 000 gültige Unterschriften bei den Gemeinden vorliegen. Dies ist die Voraussetzung für die im Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz vorgesehene sog. Zulässigkeitsprüfung des Volksbegehrens durch die Niedersächsische Landesregierung.

Werden innerhalb der Halbjahresfrist die 25 000 Unterschriften nicht erreicht oder der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit von der Vertreterin und den Vertretern nicht gestellt, ist das Volksbegehren erledigt.

- Wird die Zulässigkeit von der Landesregierung verneint, besteht die Möglichkeit, den Niedersächsischen Staatsgerichtshof anzurufen.
- Im Falle der Zulässigkeit erfolgt eine neue Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Hiernach müssen innerhalb von sechs Monaten gültige Unterschriften von 10 Prozent der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl gesammelt werden, d. h. nach der Landtagswahl am 15.10.2017

ca. 609 838 Unterschriften¹ .

Das Ergebnis des Volksbegehrens wird dann vom Niedersächsischen Landeswahlausschuss festgestellt.

Hinweis für die Redaktionen:

Ein Muster des verbindlich festgelegten Unterschriftenbogens ist als PDF-Datei beigefügt.

¹Die Anzahl der Wahlberechtigten gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 NVAbstG richtet sich nach dem endgültigen amtlichen Endergebnisse der Landtagswahl in Niedersachsen am 15.10.2017 und betrug hiernach 6.098.379.